



piratenpartei

www.piratenpartei.ch

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 13.12.2024 nehmen wir gerne Stellung.

Vorab, wir Piraten finden es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:



Allgemein:

Wir empfehlen die Streichung des Gesetzesvorschlags

Begründung:

1 Meinungsäusserungsfreiheit

Die Piratenpartei setzt sich für eine möglichst weitreichende Auslegung der Meinungsäusserungsfreiheit ein. Wir heissen extreme, insbesondere nationalsozialistische, Ansichten, keineswegs gut, jedoch verschwinden die Ansichten auch nicht mit einem Verbot.

Der vorliegende Entwurf sieht sodann eine weitere Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit vor, indem schon das bloss öffentliche Darstellen (etc.) z.B. eines nationalsozialistischen Symbols als Übertretung geahndet werden soll.

Wie der erläuternde Bericht aber zurecht schon auf Seite 6 festhält, gelte "die Meinungsäusserungsfreiheit [...] zwar nicht absolut [...], da sie zum Schutz der Rechte Dritter eingeschränkt werden könne, es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber hinzunehmen sei, dass auch stossende Ansichten vertreten werden dürfen, selbst wenn sie für die Mehrheit unhaltbar seien." Auf Seite 37 wird dann aber argumentiert, dass die Verhältnismässigkeit der Einschränkung gewährleistet und die neue Strafnorm ein notwendiges Mittel sei. Dem ist zu widersprechen. Wenn auch Meinungen, die für die Mehrheit unhaltbar sind, vertreten werden können sollen, dann ist das verhältnismässige Mittel weiterhin **keine Strafnorm** für alle Sachverhalte die nicht unter Art. 261bis StGB fallen.

Das bloss zur Schau stellen eines Symbols u.ä. ohne Aussage i.S.v. Art. 261bis StGB kann, anders als im Bericht dargestellt, problemlos von der Öffentlichkeit ertragen werden. Hier wird für eine - zwar ernstzunehmende aber dennoch nur - abzulehnende Äusserung, ohne Art. 261bis StGB zu erfüllen, die Meinungsäusserungsfreiheit einmal mehr eingeschränkt.

Da mit Art. 36 BV die Grundrechte zu leicht eingeschränkt werden können, muss bei der Gesetzgebung jeder Schritt zu einem Präzedenfall leichtfertiger Umsetzung genau geprüft werden. Mit diesem Entwurf wird potenziell eine Vorlage für die schleichende Einengung der Meinungsäusserungsfreiheit geschaffen, die mit einem, in diesem Fall, nicht illegitimen Anliegen eine Zensurgewöhnung für weitere, harmlosere aber unbeliebte Meinungen herbeiführt. Allein Art. 261bis StGB bietet noch genügend Grundlagen, das bloss öffentliche Darstellen weiterer Symbole (etc.) ebenfalls zu verbieten.



Dies ist insbesondere für die Demokratie eine Gefahr, da mit dem Wegfallen tatsächlich extremer Meinungen das Overton-Fenster für akzeptable Meinungen kleiner wird: Randmeinungen, die aktuell noch als akzeptabel gelten, werden, durch das Wegfallen heutiger extremer Meinungen, zukünftig als extrem empfunden und damit inakzeptabel werden. Das Endergebnis ist eine unfreie Gesellschaft, die keine Meinungsverschiedenheiten mehr toleriert, obwohl sie weiterhin bestehen werden. Hier soll ein gesellschaftliches Problem mit einem Verbot gelöst werden.

Durch den Ausschluss von extremen Meinungen wird die Gesellschaft aber nicht nur intoleranter, sondern sie verliert auch ihre Immunisierung gegen solche Gesinnungen. Wenn Argumente für und wider nicht mehr offen besprochen werden können (ausserhalb des weiterhin erlaubten Kontexts), wird früher oder später die heutige breite Ablehnung aus dem Bewusstsein verschwinden und die Empfänglichkeit könnte, insbesondere auch gegenüber neuen Ideen, erneut steigen.

2 Symptombekämpfung

Es ist zu gleichen Teilen erfreulich und befremdlich, dass der erläuternde Bericht viele Probleme der Vorlage identifiziert und dennoch eine Umsetzung angestrebt wird.

So hielt es der Bundesrat bisher für angebracht mit Prävention statt Verboten, also Symptombekämpfung, zu reagieren. Weil sich im Ausland der Wind etwas gedreht hat, soll dies nun nicht mehr gelten. Dies geschieht in vielen Ländern allerdings trotz und nicht mangels umfassender Verbote. Welchen Nutzen diese also bringen, ist nicht ersichtlich. Es sollte stattdessen weiterhin angestrebt werden, den Menschen, durch Bildung, zu erklären, wieso nationalsozialistische sowie andere extreme Ansichten unvernünftig sind; unterstützt durch weitere, vielleicht noch mehr, präventive Massnahmen.

Durch das Verbot wird ausserdem ein weiterer wichtiger Bestandteil der öffentlichen Nutzung untergraben:

Die Nutzung kann ein Gradmesser für die Verbreitung dieser Ansichten sein. Eine komplette Einschränkung kann zu Blindheit gegenüber einer um sich greifenden Gesinnung führen, bis sie sich im Schatten tief eingenistet hat. In Deutschland verhinderte ein vollständiges Verbot (vgl. S. 18 Bericht) und eine ideologische Brandmauer gegen Rechts keineswegs den fortschreitenden Aufstieg der AfD.



Weiter scheint die Vorlage auch untauglich zum Schutz vor Antisemitismus, da zwar ein Problem gesehen wird, aber mehrheitlich die falsche Ursache in den Fokus gerückt wird. Spätestens seit dem Angriff der Hamas auf Israel und dem darauffolgenden Gegenschlag kommt es insbesondere im Westen zu einer unheiligen Allianz aus muslimischem und linkem Antisemitismus. Keine der beiden Gruppen ist vom geplanten Verbot betroffen, womit ein grosser Teil der Übergriffe (z.B. Messerattacke in Zürich) unbeantwortet bleibt.

3 Sinnloses Gesetz

Zuletzt möchte man sich auch fragen, was dieses Gesetz überhaupt bewirken soll. Wenn man den Bericht durchliest, wird einem spätestens die Absurdität dieses Gesetzes bewusst: Das neue Gesetz soll den Umstand regeln, wenn jemand ein Symbol öffentlich benutzt, OHNE unter Art. 261bis StGB zu fallen:

Es soll "die Lücke" geschlossen werden, dass "das öffentliche Verwenden und Verbreiten von nationalsozialistischen Symbolen ohne Verbreitung einer Ideologie oder Herabsetzung oder Diskriminierung einer Person/Personengruppe" nicht bestraft wird. (S. 8 Erläuternder Bericht):

1. wenn damit keine Ideologie gegenüber Dritten verbreitet werden soll (Art. 261bis Abs. 2 StGB e contrario);
2. wenn dies in nicht gegen die Menschenwürde verstossender Weise und ohne Diskriminierung oder Herabsetzung einer Person oder Personengruppe (Art. 261bis Abs. 4 StGB e contrario) geschieht.

Das Gesetz behandelt also Fälle, bei denen jemand ein solches Symbol "nutzt", ohne damit erkenntlich etwas zu machen oder wollen. Sobald eine Aussage damit gemacht wird, steht es heute schon praktisch unter Strafe.

Mit der Einführung der Strafbarkeit kann zuletzt auch keine juristische Vereinfachung erreicht werden, da eine Abgrenzung zu Art. 261bis StGB sowie Art. 2 Abs. 2 VE-VNSG weiterhin geschehen müsste.

Es kann nicht anders gesagt werden: Alle relevanten Fälle sind vom Gesetz bereits abgedeckt und der Entwurf sollte in dieser Form nicht weiter verfolgt werden.



Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 2 Abs. 1 VE-VNSG

Anregung: Streichung oder eindeutige Bestimmung in Form einer Liste

Begründung:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 VE-VNSG soll die Verwendung (etc.) von nationalsozialistischen Symbolen unterbunden werden. Die Liste sowohl der Verwendungsarten als auch der "Symbole" ist dabei äusserst umfassend. Mit anderen Worten: Der Absatz ist äusserst allgemein gehalten. Dies widerspricht in dieser Form dem Legalitätsprinzip, welches u.a. eine genügende Bestimmtheit erfordert:

«Das Gesetz muss so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach einrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann.» (BGE 109 Ia 273, 283)

Nach aktueller Formulierung kann aber, was auch immer jemand in entferntester Weise als nationalsozialistisches Symbol betrachten könnte, unter diesen Artikel subsumiert werden. Was darunter fällt, kann selbst von Person zu Person unterschiedlich ausgelegt werden. Ein Hakenkreuz mag man schnell erkennen, aber ist "Suum cuique" stets nationalsozialistisch, wenn es nicht unter die Ausnahmen von Abs. 2 fällt? Ist eine Nummer mit 88 drin ein Problem? Werden die Symbole dynamisch erweitert, wenn jemand propagiert, dass z.B. eine oft genutzte Geste in Wirklichkeit eine "Hundepfeife" (dog whistle) von Nationalsozialisten sei? (vgl. z.B. Debatte um OK-Geste und "White Power")

Der Vorschlag versucht ein gesellschaftliches Problem mit einem Verbot zu lösen, das letztlich sehr einfach umgehbar ist und nur zu einem Katz-und-Maus-Spiel führen wird. Es ist eine Symptombekämpfung einer falsch identifizierten Ursache.

Schon im Bericht des EJPD zur Frage, ob es eine Regelung braucht, kamen "Praktiker" (u.a. Vertreter aus dem Kreis der Polizeikräfte, Bundesrichter) zum Schluss, dass eine solche Norm "viele neue praktische Probleme aufwerfen würde, insbesondere in Bezug auf die Definition des Katalogs der Symbole" (S. 11 Bericht: Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole, 15. Dezember 2022, EJPD).

Nicht nur aus rechtsstaatlicher, sondern auch aus praktischer Sicht wäre also



ein Katalog sinnvoll. Aber drei Jahre später scheint das Ergebnis zu sein, dass man die Augen verschliesst und das erfolgreich identifizierte Problem stattdessen zum Gesetz erheben will.

Ohne eine einsehbare vollständige Liste wird hier der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontaktفاصيل für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 18. März 2025

